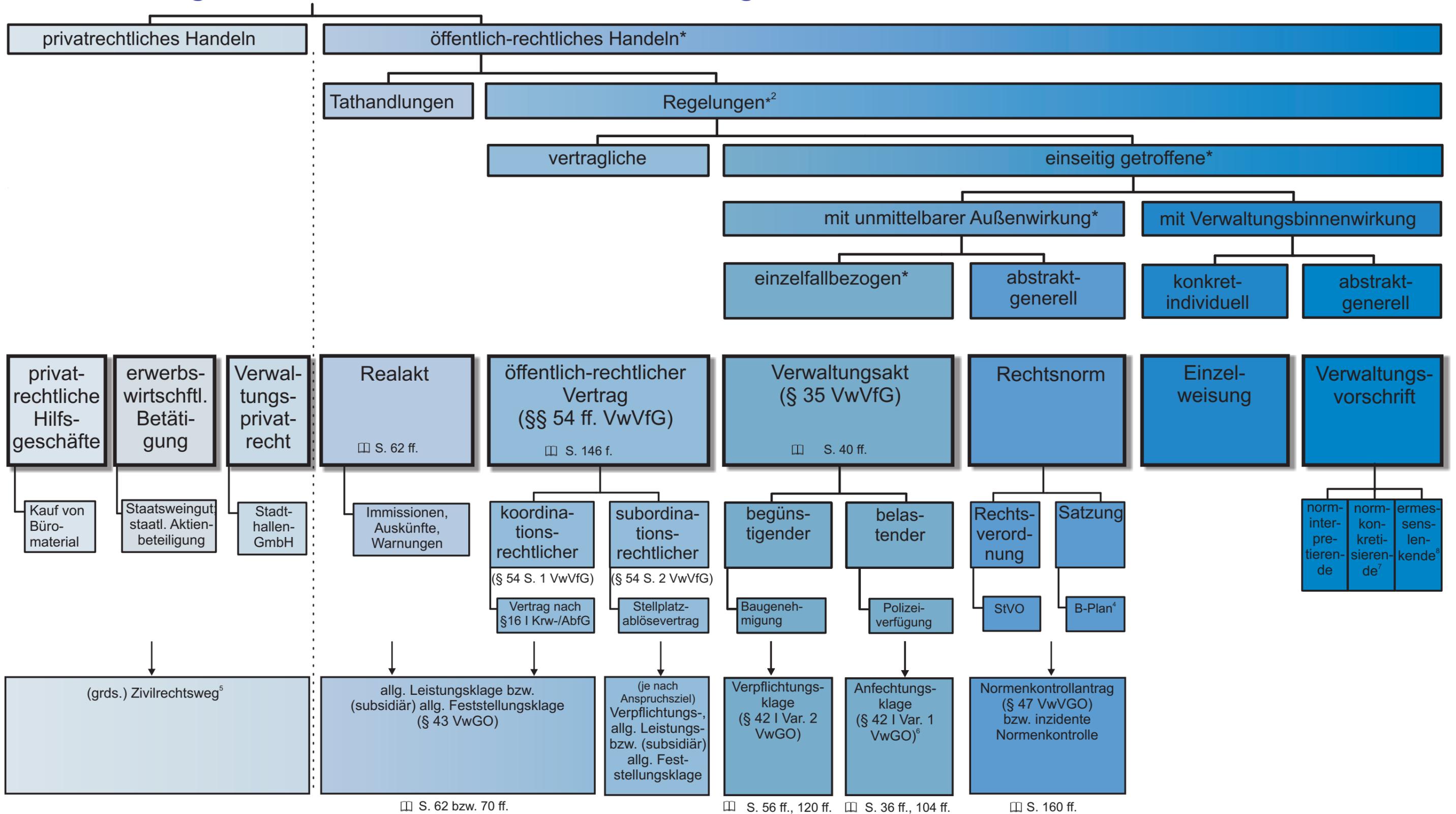


Die Handlungsinstrumente der öffentlichen Verwaltung¹



Idee und Gestaltung: Prof. Dr. Mario Martini;
 Ergänzung zu: Martini, Verwaltungsprozessrecht - Systematische Darstellung in Grafik-Text-Kombination, 5. Aufl. 2010, S. 40.
 Das Symbol □□ verweist auf die entsprechenden Stellen im Buch.

¹ Die Übersicht versucht nicht eine abschließende Aufzählung aller Handlungsinstrumente der öffentlichen Verwaltung, sondern stellt die wichtigsten und typischen unter ihnen zusammen.
² Das Zeichen "*" hebt die Begriffsmerkmale des Verwaltungsakts i.S.d. § 35 VwVfG. besonders hervor.
³ Regelungen sind Maßnahmen, die nach ihrem Erklärungsgehalt auf einen rechtlichen Erfolg gerichtet sind. Es lassen sich befehlende, gestaltende und feststellende Regelungen unterscheiden.
⁴ Der koordinationsrechtliche Vertrag findet sowohl im (Außen-)Verhältnis zwischen Staat und Bürger als auch als Instrument des Verwaltungsbinnenrechts zur Regelung der Aufgabenverteilung, -erfüllung und Organisation innerhalb der staatlichen Bereiche Verwendung, wie z.B. bei Zweckverbandsvereinbarungen zwischen Gemeinden. Der subordinationsrechtliche Vertrag ersetzt einen im Außenverhältnis zwischen Staat und Bürger ergehenden VA.
⁵ In den Ländern Berlin, Hamburg und Bremen bestehen für die Rechtsform von Bebauungsplänen nach § 246 II BauGB Sonderregelungen.
⁶ Teilweise bestehen hier zum einen Sonderregelungen, so entscheiden über die Rechtmäßigkeit der Vergabe öffentlicher Aufträge in erster Instanz Vergabekammern (§§ 104, 116 GWB). Zu beachten sind hier zum anderen auch öffentlich-rechtliche Bindungen die z.T. vor den Verwaltungsgerichten durchgesetzt werden können, z.B. der sog. Einwirkungsanspruch.
⁷ Im Fall der Nichtigkeit des VAes ist (auch) die Nichtigkeitsfeststellungsklage (§ 43 I Var. 3 VwGO) statthaft.
⁸ Normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften kann nach der Rspr. auch eine begrenzte Außenwirkung, insbesondere Bindungswirkung für die Gerichte, zukommen; vgl. BVerwGE 72, 300 (320), 94, 335 (337); BVerwG, NVwZ 2005, 602 ff.; Maurer, Allg.VerwR, § 25 Rdnr. 25.
⁹ Ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften entfalten über Art. 3 I GG mittelbar Außenwirkung. Die willkürliche Abweichung von einer ständigen Verwaltungspraxis stellt einen Ermessensfehler dar.